

§ (Militärische Requirirung von Getreidevorräthen.) Da wichtige Interessen fordern, daß nach den behördlichen Requirirungen versteckt gebliebene Getreidequantitäten ans Tageslicht gelangen, hat der Honvedminister die militärischen Behörden bevollmächtigt, alle jene von der Ernte 1915 stammenden Vorräthe an Weizen, Roggen, Halbfrucht und Mehl, welche in den Mühlen, Lagerhäusern, bei Kaufleuten und Produzenten gefunden werden, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben für die Kriegsprodukten-A.-G. beschlagnahmt wurden oder nicht, eventuell mit Brachialgewalt zu requiriren. Die im Wege der Kriegsprodukten-A.-G. für die bürgerliche Bevölkerung zugewiesenen Getreide- und Mehlquantitäten können nicht requirirt werden.